

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied P.Thevissen fehlt entschuldigt;

Das Ratsmitglied L.Ortmanns wird später eintreffen;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2015 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2015.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom 30. November 2015 die Zusage eines Zuschusses in Höhe von 549.160,00 € für das SAR Projekt Bahnhof Herbesthal bei der Gemeinde eingegangen ist.

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2014 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellten Jahresberichts 2014 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Verwaltung der Gemeinde seinen Dank ausspricht;

Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2014 zur Kenntnis.

4. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2016

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 05. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeishaushaltsplan : Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, den Gemeindegemeinschaften die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2016 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, den Anteil der Gemeinde Lontzen festzulegen, um das Funktionieren des Polizeidienstes zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2016, unter Artikel 330/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **340.304,35 €** für das Jahr 2016 festzulegen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur in Lüttich, der zuständigen Aufsichtsbehörde in Eupen, dem Vorsitzenden des Polizeikollegiums, dem Sekretariat der Polizeizone Weser-Göhl sowie dem H. Regionaleinnehmer A. HOFFMANN übermittelt.

5. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2016

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere dessen Artikel 68§ 2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In Anbetracht, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 auf seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 die Gemeindegemeinschaften für das Jahr 2016 festgelegt hat;

Aufgrund, dass für die Gemeinde Lontzen eine Summe von 137.593,65 € für das Jahr 2016 beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2016, unter Artikel 351/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschaften;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich in Höhe von **137.593,65 €** für das Jahr 2016 festzulegen.

Artikel 2: Der Beschluss wird Informationshalber zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen

6. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2016

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1312-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2014 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 bezüglich der Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und insbesondere Artikel 12, 1°;

Nach Durchsicht des Haushaltsrundscheibens 2016 vom 28. Oktober 2015 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2016;

In Anbetracht, dass der Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 verabschiedet werden muss;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn K. Cormann, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn P. Neumann;

Gehört den Finanzschöffen K.Cormann, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt, und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund, dass der Gemeindehaushalt 2016 in der Finanzkommission vom 14. Dezember 2015 vorgestellt und erörtert wurde;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M.Crutzen, der Schöffin S.Houben-Meessen und des Schöffen R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Aufgrund, dass der Außerordentlichen Haushalt nach Ansicht von Ratsmitglied I. Schifflers nicht korrekt sein kann, vor allem die Abhebungen von 122.000 EUR im außerordentlichen Haushalt nicht korrekt sein können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Bei getrennten Wahlgängen für den außerordentlichen und den ordentlichen Haushalt;

a) Ordentlicher Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) und 7 Nein-Stimmen (J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Den ordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 zu verabschieden:

Einnahmen

Einnahmen eigentliches Haushaltsjahr	5.623.354,94 €
Positives Resultat eigentliches Rechnungsjahr	53.068,39 €
Vorherige Rechnungsjahre	636.589,95 €
Totale eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr	6.259.944,89 €
Positives Resultat vor Abhebungen	689.658,34 €
Abhebungen	/
<u>Einnahmen Total</u>	<u>6.259.944,89 €</u>
Positives Haushaltsresultat des Haushaltsjahres	567.226 €

Ausgaben

Ausgaben eigentliches Haushaltsjahr	5.570.286,55 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/ €
Abhebungen	122.432,34 €
<u>Ausgaben Total</u>	<u>5.692.718,89 €</u>

b) Außerordentlicher Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) und 7 Nein-Stimmen (J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

den außerordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 zu verabschieden:

Einnahmen :

Total des eigentlichen Haushaltsjahrs	473.536,40 €
Positives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/
Vorherige Rechnungsjahre	290.514,55 €
Totale (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	764.050,95 €
Positives Resultat vor Abhebung	/
Abhebung	593.248,36 €
<u>Insgesamt</u>	<u>1.357.299,31 €</u>

Ausgaben :

Total des eigentlichen Haushaltsjahrs	720.089,42 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	246.553,02 €
Vorherige Rechnungsjahre	267.414,16 €
Totale (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	987.503,58 €
Negatives Resultat vor Abhebungen	223.452,63 €
Abhebung	369.795,73 €
Insgesamt	1.357.299,31 €

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung übermittelt.

7. Finanzierung einer außerordentlichen Ausgabe für das Projekt zur Gestaltung des Rolducplatzes

a) Genehmigung des Lastenheftes

b) Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht der Notwendigkeit, verschiedene im Gemeindehaushalt vorgesehene außerordentliche Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren, nämlich:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	930/96151	Gestaltung des Rolducplatzes	283.282 EUR

Nach Durchsicht des beiliegenden Lastenheft;

Aufgrund, dass der Auftragswert des hier oben aufgeführten Projekts zu beschließende Anleihe, weniger als 200.000,- EUR ohne MwSt. beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Marc Crutzen in seiner Anmerkung, dass die ECOLO Fraktion beabsichtigt, gegen die Finanzierung der Anleihe zu stimmen, um hinsichtlich der Art und Weise, wie die Arbeiten durchgeführt werden ein Zeichen zu setzen. Nach Ansicht der ECOLO Fraktion sind die Ausführung reiner Luxus da, statt des heimischen Bruchsteins, extrem teure Blausteine aus dem Hennegau verwendet werden;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes José Grommes in seiner Anmerkung, dass die ENERGIE Fraktion dem Punkt zustimmen wird, da man die beauftragte Firma selbstverständlich bezahlen müsse. Andererseits stimmt die ENERGIE Fraktion den Vorwürfen der ECOLO Fraktion zu;

Nach Anhörung von Herrn Roger Franssen, Schöffe für ländliche Entwicklung, der darauf verweist, dass im Vorfeld alle Fraktionen einstimmig dem Projekt in dieser Form zugestimmt haben;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen K.Cormann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt bei 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy) und 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 1: Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens zur Finanzierung einer außerordentlichen Ausgabe für das Rechnungsjahr 2016 sowie über die damit verbundene Dienstleistung zu beschließen:

Kategorie Nr. 1 : Laufzeit 20 Jahre :

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	930/96151	Gestaltung des Rolducplatzes	283.282 EUR

Artikel 2: Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.

Artikel 3: Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

Artikel 4: Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

8. Ausschreibung der vertraglichen Stelle als Vollstreckungsbeamter/in für Verwaltungsstrafen mit Ganztagsbeschäftigung – Festlegung der Anwerbsbedingungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. September 2011 abgeändert durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 26. September 2011, zur Festlegung der Anwerbsbedingungen für die Ausschreibung der Stelle eines/r Vollstreckungsbeamten/in;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. November 2015, womit dieses die Beendigung des Vertragsverhältnisses seitens des derzeitigen Vollstreckungsbeamten für Verwaltungsstrafen für 2 Stunden wöchentlich zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen hat;

In Anbetracht, dass demzufolge die Stelle eines/r Vollstreckungsbeamten/in für Verwaltungsstrafen neu ausgeschrieben werden muss und ab dem 01. Januar 2016 neu zu besetzen ist;

Angesichts, dass zur Bearbeitung der eingehenden Akten zur Sanktionierung der Verstöße gegen die Polizeiverordnung und die Verstöße gegen das Halte- und Parkbestimmungen, welche ebenfalls durch Verwaltungsstrafen geahndet werden sollen, eine Halbtagsbeschäftigung nicht ausreicht und es demnach erforderlich ist, diese Stelle als Ganztagsbeschäftigung für die Gemeinden Eupen-Kelmis-Raeren und Lontzen auszuschreiben;

In Anbetracht, dass die wöchentliche Arbeitszeit des/r Vollstreckungsbeamten/in auf Basis des Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl bei einer Ganztagsbeschäftigung wie folgt festzulegen ist:

Eupen	19 Stunden
Kelmis	8 Stunden
Raeren	7 Stunden
Lontzen	4 Stunden

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

In Anbetracht, dass dieser Erlass Folgendes festlegt:

- Diplombedingungen (Art. 1 § 4):
 - Inhaber eines Bachelordiploms der Rechte oder eines Bachelordiploms der Rechtspraxis
 - oder Inhaber eines Masterdiploms der Rechte
 - oder Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein.
- den Nachweis der einwandfreien Führung erbringen:
Artikel 1 § 5 ist sehr strikt: der Vollstreckungsbeamte „darf nicht, selbst nicht mit Aufschub, zu einer Korrekional- oder Kriminalstrafe verurteilt sein, die aus einer Geldbuße, Arbeitsstrafe oder Gefängnisstrafe besteht, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, wenn sie nicht aus einer Entziehung der Fahrerlaubnis für ein Motorfahrzeug bestehen, die aus anderen Gründen als Gründen der körperlichen Unfähigkeit erfolgt ist.“
- zusätzliche verpflichtende Ausbildung (Art. 1 § 4 und Art. 3):
die Ausbildung besteht aus drei Teilen und umfasst 20 Stunden:
 - 1. Teil: die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts
 - 2. Teil: die Rechtsvorschriften mit Bezug auf die kommunalen Verwaltungssanktionen mit besonderem Augenmerk auf die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des sanktionierenden Beamten sowie auf die Rechte und Pflichten der Bürger an Orten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und auf die Fälle der Entdeckung auf frischer Tat
 - 3. Teil Konfliktbewältigung, einschließlich der positiven Konfliktbewältigung mit Minderjährigen;

In Anbetracht, dass die Ausschreibung sowohl die Möglichkeit einer Anwerbung im Rang A (Master) wie im Rang B (Bachelor) beinhalten wird;

In Anbetracht, dass die Verwaltung der Stadt Eupen die administrativen Maßnahmen ergreift, um diese gemeinsame Ausschreibung durchzuführen und die Folgemaßnahmen zu koordinieren;

In Anbetracht, dass es demzufolge erforderlich ist, dass die Gemeinden Kelmis Raeren und Lontzen die gleichen Anwerbsbedingungen festlegen müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Ausschreibung der vertraglichen Stelle eines/r Vollstreckungsbeamten/in für Verwaltungsstrafen mit Ganztagsbeschäftigung gemeinsam mit der Stadt Eupen und den Gemeinden Kelmis und Raeren vorzunehmen.

Artikel 2: Die Anwerbsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

- Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein
- die politischen und bürgerlichen Rechte besitzen
- von guter Führung sein (belegt durch einen Auszug aus dem Strafregister)
- den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen
- Diplombedingungen :
 - Inhaber eines Bachelordiploms der Rechte oder eines Bachelordiploms der Rechtspraxis
 - oder eines Masterdiploms der Rechte
 - oder eines Universitätsdiploms des Langzeitunterrichts oder eines gleichgestellten Diploms sein
- Bereitschaft an der vorgeschriebenen Ausbildung von maximal 20 Stunden teilzunehmen und zu bestehen

- Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch nachweisen können
- im Besitz des Führerscheins Klasse B sein
- über gute Kenntnisse in Textverarbeitung und redaktionelle Fähigkeiten verfügen.

Von Vorteil sind:

- gute Ortskenntnisse in den 4 Gemeinden
- Flexibilität und gute Umgangsformen
- gefestigte Persönlichkeit
- Besitz eines eigenen PKW.

Artikel 3: Die wöchentliche Arbeitszeit des/r Vollstreckungsbeamten/in erfolgt auf Basis des Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl.

Artikel 4: Die Stadt EUPEN, mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfungen zu beauftragen.

Artikel 5: Vorliegender Beschluss wird der Stadt EUPEN übermittelt.

9. Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, bezüglich der Verabschiedung des Besoldungsstatuts, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Oktober 1999, genehmigt durch die Provinz am 01. Dezember 1999, sowie die nachfolgenden Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. August 2010 insbesondere Artikel 44 betreffend die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes;

Aufgrund, dass das Besoldungsstatut die Zahlung einer Vertretungs- und Interimszulage vorsieht;

Aufgrund, dass die Berechnung der Zulagen vereinfacht werden können;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 15.12.2015;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt abgeändert:

Kapitel VI – Zulagen – Abschnitt 4 – Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes –

Artikel 38 – Bedienstete beziehen eine Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes. Die Zulage wird Vertretungszulage genannt.

Artikel 40 – Die Benennung für die Ausübung eines höheren Amtes wird vom Gemeinderat vorgenommen und kann auch nur durch den Gemeinderat zurückgenommen werden.

Artikel 40 § 2 wird gestrichen.

Artikel 41 – wird gestrichen.

Artikel 42 § 1 – Die Vertretungszulage wird ab dem ersten Tag der tatsächlichen Wahrnehmung des höheren Amtes gewährt.

Artikel 43 § 1 Die Zulage wird Vertretungszulage genannt.

Artikel 43 § 2 wird gestrichen.

Artikel 43 § 3 wird gestrichen.

Artikel 43 § 4 wird gestrichen.

Artikel 43 § 7 wird gestrichen.

Artikel 43 § 8

Die Vertretungszulage wird auf der Grundlage der Anzahl Tage berechnet, an denen das höhere Amt ausgeübt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Jahr dreihundertsechzig Tage umfasst.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

10. Erweiterung des Stellenplans des statutarischen Personals um die Stelle eines technischen Bediensteten im Rang D7

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1995, genehmigt durch die Provinz Lüttich am 19. April 1996, der den Stellenplan des Gemeindepersonals (mit Ausnahme des Polizeipersonals) festgelegt hat, mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2013, mit welchem die bestehende Kaderstelle im Rang D7 als technischer Bediensteter/Fuhrparkleiter definitiv besetzt wurde;

In Anbetracht, dass im Besoldungsstatut der Gemeinde Lontzen der Rang D7 und D8 (Laufbahnentwicklung) bereits vorgesehen ist;

In Anbetracht, dass in den „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatutes“ der Zugang zum Rang D7 durch Anwerbung und durch Beförderung vorgesehen ist;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 15. Dezember 2015;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass es angebracht ist eine weitere statutarische Stelle im Rang D7 (D8 durch Laufbahntwicklung) vorzusehen um demnach einer weiteren Person zu ermöglichen definitiv ernannt zu werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Stellenplan des Gemeindepersonals um die Stelle eines technischen Bediensteten im Rang D7-D8 zu erweitern und somit 1 Stelle D7 durch 2 Stellen D7-D8 zu ersetzen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung unterbreitet.

11. Interne Ausschreibung zur Einstellung eines statutarischen technischen Bediensteten im Rang D7 (m/w) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und 1213-1;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2006 betreffend der Abänderung der ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ in Bezug auf die Anwerbungsbedingungen und Beförderungsbedingungen für die Stelle eines technischen Bediensteten D7 mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013 bezüglich der letzten Anpassungen der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts für die Anwerbung eines statutarischen technischen Bediensteten im Rang D7;

Aufgrund, dass die Anwerbung für das statutarische Personal sowie für das vertragliche Personal gemäß Artikel 15§5 des Verwaltungsstatuts der Gemeinde Lontzen ebenfalls durch internen Bewerbungsauftrag vorgenommen werden kann, wobei darauf geachtet werden muss, dass alle Kandidaten, welche die Anwerbungsbedingungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, informiert werden müssen;

Nach Durchsicht des heutigen Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Erweiterung des statutarischen Personals um die Stelle eines technischen Bediensteten im Rang D7;

Aufgrund, dass es zur besseren Organisation und zur Motivation des Gemeindepersonals angebracht ist die Stelle eines statutarischen Bediensteten im Rang D7 für das Bauamt der Gemeinde Lontzen intern auszuschreiben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Unter Vorbehalt der Billigung des heutigen Beschlusses zur Erweiterung des Stellenplans des statutarischen Personals um die Stelle eines technischen Bediensteten im Rang D7 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 1: Die Stelle eines statutarischen ‚technischen Bediensteten‘ im Rang D7 für das Bauamt der Gemeinde, gemäß den Bedingungen des Verwaltungsstatuts und der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ auszuschreiben.

Artikel 2: Die Ausschreibung erfolgt durch interne Anwerbung.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfung zu beauftragen.

Artikel 4: Die Prüfungsjury untersucht die Zulässigkeitsbedingungen der

Bewerbungen in Anbetracht der festgelegten Kriterien, erstellt nach erfolgter Anwerbungsprüfung ein Beratungsprotokoll, welches jedoch in Hinsicht auf die Anstellung eines Bewerbers keinerlei Empfehlung an den Gemeinderat beinhaltet.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage unterbreitet.

12. Ausschreibung zur Einstellung eines vertraglichen technischen Bediensteten für das Bauamt der Gemeinde Lontzen im Rang D7 (m/w)

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und 1213-1;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend das Gemeindepersonal – Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2006 betreffend der Abänderung der ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ in Bezug auf die Anwerbungsbedingungen und Beförderungsbedingungen für die Stelle eines technischen Bediensteten D7 sowie deren Anpassungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2006, angepasst durch seinen Beschluss vom 29. November 2010 hinsichtlich der Delegation an das Gemeindegremium bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag;

Aufgrund, dass es zur Kontinuität des Dienstes erforderlich ist, frühzeitig die Ausschreibung zur Einstellung eines vertraglichen technischen Bediensteten für das Bauamt der Gemeinde Lontzen zu starten;

Aufgrund, dass es angebracht ist zuerst ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer maximalen Dauer von 24 Monaten abzuschließen, und nach einer günstigen Evaluierung und der Zustimmung durch den Gemeinderat einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschließen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Anwerbung eines vertraglichen technischen Bediensteten für das Bauamt der Gemeinde Lontzen im Rang D7 (m/w) vorzunehmen.

Artikel 2: Ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer maximalen Dauer von 24 Monaten abzuschließen und dem Gemeinderat nach einer günstigen Evaluierung einen unbefristeten Arbeitsvertrag zur Abstimmung vorzulegen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium, mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfung zu beauftragen.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage unterbreitet.

13. Unterbringung eines Minibusses der Gemeinde – Genehmigung des Mietvertrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1123-23;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde einen 9-Sitzer Minibus der Marke Ford Transit Baujahr 2015 von der Firma Akzent zur Verfügung gestellt bekommen hat;

Angesichts der Tatsache, dass dieser Minibus bei Herr Cernuta Limburger Straße, 91 in 4710 Herbesthal zu einem Mietpreis von 25,00 EUR im Monat untergestellt werden kann;

Aufgrund, dass es angebracht ist hierzu einen Mietvertrag für eine Dauer von 5 Jahren abzuschließen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Anmietung eines Unterstellplatzes zu einem Mietpreis von 25,00 EUR im Monat und für eine Dauer von 5 Jahren zuzustimmen.

Artikel 2: Der Vertrag tritt rückwirkend am 01. November 2015 in Kraft.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und das Sekretariat.

14. Unterbringung des Oldtimers Feuerwehrfahrzeug – Genehmigung des Mietvertrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1123-23;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen im Besitz eines Oldtimerfeuerwehrfahrzeugs ist;

Angesichts der Tatsache, dass dieser Oldtimer bei Herr Cernuta Limburger Straße, 91 in 4710 Herbesthal zu einem Mietpreis von 320,00 EUR im Jahr untergestellt werden kann;

Aufgrund, dass der Freundschaftsbund der Feuerwehr und die Gemeinde Lontzen sich darauf geeinigt haben den jährlichen Mietpreis zu teilen, d.h. jeweils 160,00 EUR;

Aufgrund, dass es angebracht ist hierzu einen Mietvertrag für eine Dauer von 5 Jahren abzuschließen;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 1 Enthaltung (O.Audenaerd):

Artikel 1: Der Anmietung eines Unterstellplatzes zu einem Mietpreis von 320,00 EUR im Jahr und für eine Dauer von 5 Jahren zuzustimmen, wobei die Gemeinde 160,00 EUR jährlich übernimmt.

Artikel 2: Der Vertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und an das Sekretariat.

15. Einrichtung eines Geldautomaten – Genehmigung des Handelsmietvertrages

Dieser Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzender zurückgezogen

16. Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2020 - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Februar 2006 zur Genehmigung des Leistungsauftrags 2006-2007;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. November 2007, zur Genehmigung des Leistungsauftrags 2008- 2009;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Dezember 2009, zur Genehmigung des Leistungsauftrags 2010-2011 zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. Januar 2012, womit dieser den Leistungsauftrag 2010-2011 zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2012 verlängert hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Februar 2013, womit dieser den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2013-2015 verabschiedet hat;

In Anbetracht, dass dieser Leistungsauftrag am 31. Dezember 2015 endet und es demnach erforderlich ist einen neuen Leistungsauftrag zu verabschieden;

Nach Durchsicht des in der Anlage befindlichen Leistungsauftrages über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016-2020;

In Anbetracht, dass die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen weiterhin effektiv und rationell gestaltet werden soll;

In Erwägung, dass dieser Leistungsauftrag die Art, den Umfang, das Erbringen und die Überprüfung der Leistung regelt, welches das Jugendbüro als Koordinationsstelle der offenen Jugendarbeit und als Arbeitgeber von Jugendarbeitern im Auftrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen erbringt;

In Anbetracht, dass in diesem Leistungsauftrag die Rahmenbedingungen, die Arbeitsphilosophie, die Dienstleistungen, die Zusammenarbeit, die Finanzierung, die Kontrolle und der Anpassungsmechanismus geregelt sind;

Nach Anhörung der Schöffin für Jugend Frau S. Houben-Meessen in ihren Erläuterungen und Information, dass über den besagten Leistungsauftrag bereits in der Jugendkommission in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2015 debattiert worden ist;

In Anbetracht, dass dieser Leistungsauftrag zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt und am 31. Dezember 2020 endet;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den in der Anlage befindlichen Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016-2020, welcher 6 Seiten und 10 Artikel beinhaltet, zu verabschieden.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an das Jugendbüro.

17. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016-2020 - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. Januar 2012, womit dieser den Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes verabschiedet hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Februar 2013, womit dieser den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2013-2015 verabschiedet hat;

In Anbetracht, dass dieser Leistungsauftrag am 31. Dezember 2015 endet und es demnach erforderlich ist einen neuen Leistungsauftrag zu verabschieden;

Nach Durchsicht des in der Anlage befindlichen Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2016-2020;

In Anbetracht, dass die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen weiterhin effektiv und rationell gestaltet werden soll;

In Erwägung, dass dieser Leistungsauftrag die Art, den Umfang, das Erbringen und die Überprüfung der Leistung regelt, welches die verschiedenen Partner im Hinblick auf die Umsetzung der Jugendinformationsarbeit im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft erbringen;

Dass hierfür insbesondere die Rahmenbedingungen, die Arbeitsphilosophie, die Zusammenarbeit, die Finanzierung, die Kontrolle, die Anpassungsmechanismen und Sanktionen geregelt werden;

Aufgrund der Wichtigkeit einer gründlichen Jugendinformation;

Dass durch den Leistungsauftrag mehr aufzusuchende Jugendinformation zu betreiben, gezielt auf die Jugendlichen und deren Multiplikatoren zuzugehen möglich ist;

Nach Anhörung der Schul- und Jugendschöffin Frau S. Houben-Meessen in ihren Erläuterungen und Information, dass über den besagten Leistungsauftrag bereits in der Jugendkommission in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2015 debattiert worden ist;

In Anbetracht, dass dieser Leistungsauftrag zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt und am 31. Dezember 2020 endet;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den in der Anlage befindlichen Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016-2020, welcher 6 Seiten und 9 Artikel beinhaltet, zu verabschieden.

Artikel 2: Gemeinsam mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinde Kelmis, der Gemeinde Raeren und der Stadt Eupen sowie mit dem Jugendinformationszentrum Eupen und Umgebung V.o.G. (Infotreff Eupen genannt) den besagtem am 01. Januar 2016 in Kraft tretenden und am 31. Dezember 2020 endenden Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2016-2020 zu unterschreiben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeindegemeinschaften Kelmis, Raeren und Eupen und dem Infotreff Eupen.

18. Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. RYCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2016

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, mit der V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Abkommen bezüglich der Sammlung von Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2016 abzuschließen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In Anbetracht, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2015 mit welchem die Gebühr zur Einsammlung von Sperrmüll auf 25,00 € pro Anfahrt und Kunde für eine Menge Sperrgut begrenzt auf 3m³ festgelegt wurde;

Nach Durchsicht der Konvention;

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Das Abkommen zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG RYCYCL Textilstraße 21 in 4700 Eupen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2016 zu genehmigen.

19. Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße mit der Neutralstraße (N67) – Bezeichnung eines Projektors

Genehmigung der Ausgaben

Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die Gemeinde an der Kreuzung Rottdriescher Straße mit der Neutralstraße Gelände erworben hat um die Kreuzung übersichtlicher gestalten zu können;

Aufgrund, dass ein Projektors mit der Erstellung der Studie, der Bauleitung, der Baustellenkontrolle und der Sicherheitskoordination der Arbeiten beauftragt werden soll;

In Anbetracht, dass die Kosten hierfür auf 3.500,- EUR geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im außerordentlichen Haushaltsplan 2016 unter Artikel 421/73160 (Projektnummer 20160002) vorgesehen sind;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, J.Grommes, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 1 Enthaltung (I.Schiffers):

Artikel 1: Die Beauftragung eines Projektors mit der Erstellung der Studie, der Bauleitung, der Baustellenkontrolle und der Sicherheitskoordination der Arbeiten gutzuheißen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung in Höhe von 3.500,- EUR (einschl. MwSt.) zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

Artikel 3: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

20. Fragen an das Gemeindegemeinschaft (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Energie Fraktion (I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren) hat dem Gemeindegremium folgende Fragen gestellt:

Frage 1:

Als er zu uns kam, hatte der Nikolaus bereits Kinder in Hergenrath, in Eupen und in Welkenraedt besucht. Fröhliche, weihnachtliche Beleuchtungen zeigten ihm den Weg zu den Kindern, bis er auf die Finsternis in der Gemeinde Lontzen stieß...

Wir sind mehrfach durch Bürger angesprochen worden, weshalb die Weihnachtsbeleuchtung in diesem Jahr nicht angebracht wurde.

Leider tappen wir im Dunkeln.

Können Sie uns aufhellen, Herr Bürgermeister?

Antwort des Schöffen R.Franssen:

Da die Beleuchtung defekt ist und nach ca 15/20 Jahren altmodisch und nicht sehr schön war, wurde die Beleuchtung dieses Jahr nicht wieder aufgehängt. Im nächsten Jahr wird der VVL eine neue Beleuchtung anschaffen und in Zusammenarbeit mit dem Bauhof aufhängen.

Frage 2:

An der Feuerwehrekaserne in Herbesthal steht ein Container.

Wofür wurde dort ein Container aufgestellt? Wer hat diesen dort aufgestellt?

Antwort von Bürgermeister A.Lecerf:

Die Feuerwehr hat den Container dort aufgestellt. Der Container stand bisher auf dem Grundstück der Firma Okay. Die Feuerwehr hat darum gebeten, den Container provisorisch an die Feuerwehrekaserne zu setzen, da eine Wand fehlt. Es besteht aber ein Mobilitätsproblem für den Zugang zum Bauhofgelände deshalb wird der Container versetzt. Des Weiteren hat die Zone keine Anfrage an die Gemeinde gerichtet.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.)P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**